

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

INHALT

§ 1	Gemeindegebiet	Seite 1
§ 2	Wappen, Siegel	Seite 1
§ 3	Gleichstellung von Frau und Mann	Seite 2
§ 3a	Behindertenbeauftragte(r)	Seite 2
§ 4	Einwohnerversammlung	Seite 2
§ 5	Anregungen und Beschwerden	Seite 3
§ 6	Bezeichnung des Rates	Seite 4
§ 7	Dringlichkeitsentscheidungen	Seite 4
§ 8	Ausschüsse	Seite 4
§ 9	Aufwandsentschädigung	Seite 4
§ 10	Verdienstausschluss	Seite 5
§ 11	Fraktionen	Seite 5
§ 12	Genehmigung von Rechtsgeschäften	Seite 6
§ 13	Bürgermeister/Bürgermeisterin	Seite 6
§ 14	Vertreter/Vertreterin des Bürgermeister/der Bürgermeisterin	Seite 6
§ 15	Personalrechtliche Zuständigkeiten	Seite 6
§ 16	Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 6
§ 17	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	Seite 7
§ 18	Stundung, Niederschlagung und Erlass	Seite 7
§ 19	Inkrafttreten	Seite 7

PRÄAMBEL

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht am 08.12.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 9 Abs. 2 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Das Gemeindegebiet umfasst nach dem Stand von 1991 7.183 ha Grundstücksfläche. Die Gemeinde grenzt im Westen und Südwesten an die Siegkreisgemeinden Much und Ruppichterath, im Süden und Südosten an die Stadt Waldbröl und im Norden an die Stadt Wiehl. Kartographisch ist das Gemeindegebiet in der als Anlage 1 beigefügten Karte „Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln, 1:50.000“ des Landesvermessungsamtes NW durch Umrandung gekennzeichnet.
- (2) In dem Gemeindegebiet bestehen die in Anlage 2 aufgeführten unselbständigen Ortschaften. Hierbei handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 GO NW.

§ 2 Wappen, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 18.12.1969 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen entspricht in Ausführung und Sinnbild dem als Anlage 3 beigefügten Muster.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung als Anlage 4 beigefügtem Muster.

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 10 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.[2]
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 3 a

Behindertenbeauftragte(r)

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Nümbrecht bestellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte).
- (2) Der/die Behindertenbeauftragte wird so frühzeitig über Angelegenheiten seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass seine Stellungnahme oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden kann. Der Behindertenbeauftragte erhält, soweit keine Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden ist.

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

- (2) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkung der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern.
- (4) Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (5) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Grund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse und des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (2) Der Rat überweist den Antrag an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zur Erledigung, soweit er nicht selbst zuständig ist.
- (3) Kann die Anregung bzw. Beschwerde nicht innerhalb einer angemessenen Frist erledigt werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Nümbrecht fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (5) Eingaben von Bürgern, die
 - a. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/-innen berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

Eingaben pro Antragssteller/-in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates/Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

- (9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Nümbrecht“, die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Gemeindevertreter / Gemeindevertreterin.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 GO NW bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wird in Form einer ausschließlichen monatlichen Pauschale gewährt.
- (2) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates und der Aufsichtsräte anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- die gemeindlichen Ausschüsse gem. Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Nümbrecht
 - Aufsichtsräte der gemeindlichen GmbH.
- (3) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- gemeindliche Aufsichtsräte
- durch Gremienbeschluss gebildete Arbeitskreise und Kommissionen

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

§ 10 Verdienstaufschlag

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15 € festgesetzt.
 - b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c. Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d. Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen ist pro Jahr auf je eine Sitzung vor jeder Ratssitzung beschränkt.

§ 11 Fraktionen

- (1) Die Zuwendung nach § 56 Absatz 3 GO NW beträgt als Grundbetrag pro Fraktion 100 € zzgl. je Fraktionsmitglied 75,00 Euro jährlich. Der Grundbetrag wird auch an Einzelratsmitglieder gewährt.
- Aufwendungen für notwendige Literatur und Fortbildungen, welche im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates stehen, werden gesondert erstattet.
- Sofern zwischen Bürgermeister/Bürgermeisterin und Ratsmitglied/Fraktion Uneinigkeit über die Notwendigkeit der Literatur/Fortbildung besteht, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Verwendungsnachweis darüber soll nach wesentlichen Ausgabearten, insbesondere nach Personal-, Büro-, Fachliteratur-, Öffentlichkeitsarbeits- und Reisekosten gegliedert sein. Dem Verwendungsnachweis ist eine Versicherung über die bestimmungsgemäße Verwendung beizufügen.

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt/Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter.

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Absatz 3 GO NW anzusehen sind.

§ 14

Vertreter/Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Der Rat bestellt einen Laufbahnbeamten/eine Laufbahnbeamtin zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Amt.

Beigeordnete werden nicht bestellt. Außerdem bestellt der Rat mindestens einen Laufbahnbeamten/eine Laufbahnbeamtin zum Abwesenheitsvertreter/zur Abwesenheitsvertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Amt.

§ 15

Personalrechtliche Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen verändern, werden durch den Rat/Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen.
- (3) Bedienstete in Führungspositionen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen.

Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Nümbrecht: www.nuembrecht.de und dort unter „Bürgerinfo\Bekanntmachungen“ und im Amtsblatt für die Gemeinde Nümbrecht „Nümbrecht Aktuell“ vollzogen.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses (Bekanntmachungskasten rechts neben dem Haupteingang) bekanntgegeben. Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnungen werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Nümbrecht: www.nuembrecht.de und dort unter „Bürgerinfo\Bürger- und Ratsinformationsportal“ bekannt gemacht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses und durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Nümbrecht: www.nuembrecht.de und dort unter „Bürgerinfo\Bekanntmachungen“.
- (4) Ist der Hintergrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne von § 82 Absatz 1 Satz 4 GO NW als nicht erheblich, soweit sie 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes nicht übersteigen. Im Übrigen gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro als nicht erheblich. Sie sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben als geringfügig nach § 82 Absatz 1 Satz 5 GO NW.

§ 18 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Über Stundungs- und Abzahlungsanträge entscheidet:
 1. bei Beträgen bis zu 25.000,00 Euro der Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
 2. bei Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro bis zur Dauer von 6 Monaten der Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
 3. in allen übrigen Fällen der Finanzausschuss.
- (2) Über Niederschlagungsanträge entscheidet:
 1. bei Beträgen bis zu 25.000,00 Euro der Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
 2. bei Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro der Finanzausschuss.
- (3) Über Erlassanträge entscheidet:
 1. bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro der Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
 2. bei Beträgen von mehr als 5.000,00 Euro der Finanzausschuss.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung (beschlossen am 08.12.2021, veröffentlicht am 08.01.2022) tritt mit der Veröffentlichung am 08.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.